

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 57/64

URTEIL

Verkündet am

1. Oktober 1965
W ü s t , Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Architekten Hans N [REDACTED] , B [REDACTED],
P [REDACTED] Pfad [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bauunternehmer Bruno A [REDACTED] , M [REDACTED],
G [REDACTED] B [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Professor Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] - .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1965 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Müsl, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. März 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Durch Vertrag vom 24. April 1962 verkaufte der Kläger dem Beklagten, der in leitender Stellung bei ihm tätig war, sein im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 90 HRA 20296 Nz eingetragenes Baugeschäft mit Ausnahme der Zweigniederlassung in Mainz und der dortigen Bauvorhaben S[REDACTED]straße und H[REDACTED]straße. Der Kaufpreis betrug DM 150.000,-- . Er war in Höhe von DM 50.000,-- bis zum 31. Dezember 1962, in Höhe von DM 30.000,-- bis zum 31. März 1963 und in Höhe der restlichen DM 70.000,-- bis einschließlich März 1964 in gleichen Monatsraten jeweils bis zum 10. des Monats zu entrichten. Dem Kaufpreis lag ein Maurerecklohn von DM 3,11 zugrunde. Bei einer wesentlichen Erhöhung oder Minderung des Maurerecklohnes sollte sich der Kaufpreis entsprechend erhöhen oder vermindern.

Ziffer VI des Kaufvertrages lautet:

"Die Übergabe des Betriebes erfolgt am 1. Mai 1962. Mit diesem Tage gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Unternehmen auf den Käufer über. Ausgenommen sind die persönlichen Steuern des Verkäufers unter folgenden Bedingungen.

Da die steuerlichen Veranlagungen bis einschließlich 1960 rechtskräftig sind und diese lediglich aufgrund einer Betriebsprüfung geändert werden können, übernimmt der Käufer alle eventuellen Nachzahlungen auch für persönliche Steuern.

Eine veranlagte Einkommensteuer für 1961 und 1962 wird von dem Verkäufer nur in Höhe der tatsächlichen privaten Entnahmen übernommen. Die 1961 erfolgte Einkommensteuernachzahlung für 1959 in Höhe von ca. DM 24.000,-- gilt im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer nicht als Privatentnahme.

Soweit persönliche Steuern vom Käufer übernommen werden, stellt dieser den Verkäufer von der Steuerschuld frei."

Durch Pfändungsverfügung vom 18. April 1963 hat das Finanzamt Tempelhof von Berlin die Kaufpreisforderung des Klägers wegen DM 37.357,-- Einkommen-, DM 1.654,-- Kirchen- und DM 11.415,-- Gewerbesteuer, sämtlich aus dem Jahre 1961, zuzüglich DM 487,-- Säumniszuschlägen und DM 104,75 Vollstreckungskosten im Gesamtbetrage von DM 51.017,75 gepfändet und sich zur Einziehung überwiesen. Die genannten Steuern waren durch vorläufige Steuerbescheide vom 5. März 1963 festgesetzt worden. Die vom Beklagten bis zur Klageerhebung aufgrund der Pfändungsverfügung geleisteten Zahlungen sind von dem Finanzamt in Höhe von DM 11.415,-- auf die Gewerbesteuer und in Höhe von DM 959,05 auf die Einkommensteuer verrechnet worden.

Der Kläger hat Erstattung der vom Beklagten aufgrund der Pfändungsverfügung an das Finanzamt gezahlten Kaufpreisen verlangt und zwar im ersten Rechtszug DM 12.374,05; er hat außerdem die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung



der weiteren, in Zukunft fällig werdenden Kaufpreistraten begehrt.

Er ist der Auffassung, der Beklagte sei nach Ziffer VI des Kaufvertrages verpflichtet, die Steuerforderungen aus dem Jahr 1961, soweit sie nach den Steuerbescheiden noch zu zahlen seien, in voller Höhe für ihn zu entrichten. Die von ihm auf die Einkommen- und Kirchensteuer geleisteten Vorauszahlungen entsprächen seinen Entnahmen. Soweit der Beklagte seine Verpflichtung aus dem Kaufvertrage, ihn von den Steuerforderungen zu befreien, nicht erfüllt habe und es zum Erlaß der Pfändungsverfügung des Finanzamts habe kommen lassen, sei er ihm schadensersatzpflichtig. Mit Wirkung vom 1. Mai 1963 sei der Maurerecklohn von DM 3,11 auf DM 3,57 je Stunde heraufgesetzt worden. Entsprechend erhöhten sich daher die Kaufpreistraten. Für einen Bankkredit müsse er 10 % Zinsen entrichten. Bei rechtzeitiger Zahlung der Kaufpreistraten hätte er diese insoweit erspart.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn DM 12.374,05 nebst 10 % Zinsen seit dem 11. September 1963 zu zahlen, sowie den Beklagten weiter zu verurteilen, an ihn jeweils am 10. September, 10. Oktober, 10. November, 10. Dezember 1963, 10. Januar und 10. Februar 1964 je DM 6.715,25 und am 10. März 1964 DM 6.485,70 zuzüglich 10 % Zinsen, falls die Zahlungen nicht pünktlich an den genannten Terminen eingehen sollten, zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat vorgetragen: Soweit der Kläger Verurteilung zu künftiger Zahlung verlange, sei die Klage unzulässig, weil ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterrichtung der Kaufpreistraten erst entstehe, wenn er die Kaufpreistraten nicht erfüllt oder den Kläger nicht von berechtigten Steuerverbindlichkeiten freigestellt habe. Die Steuern des Klägers für das Jahr 1961 seien nur vorläufig festgesetzt worden. Der Kläger könne aber aufgrund des Kaufvertrages nicht verlangen, daß er ihn bereits von den aufgrund einer vorläufigen Bilanz durch vorläufigen Bescheid festgesetzten Steuern freistelle. Die Übernahme der Gewerbesteuer durch ihn sei nicht vereinbart. Die Erhöhung der Kaufpreistraten sei nicht gerechtfertigt. Die Heraufsetzung des Maurerecklohns stelle keine wesentliche Erhöhung dar. Daß der Kläger Bankkredit in Anspruch nehme, bestreitet der Beklagte.

Das Landgericht hat durch Teilurteil vom 3. Oktober 1963 der Klage hinsichtlich der Hauptforderung in vollem Umfang, hinsichtlich der Zinsen zunächst in Höhe von 4 % stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, soweit der Beklagte seiner Verpflichtung, den Kläger von gewissen Steuerverbindlichkeiten zu befreien, nicht nachgekommen sei, habe der Kläger einen Schadensersatzanspruch; im übrigen sei die Klageforderung als Erfüllungsanspruch auf Zahlung des Kaufpreises begründet.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Berufungsgericht den Beklagten verurteilt, an den Kläger DM 53.228,25 nebst 4 % Zinsen von DM 6.451,05 seit dem 11. September 1963, von je DM 6.715,25 seit dem 10. September, 10. Oktober, 10. November, 10. Dezember 1963, 10. Januar, 10. Februar 1964 und von DM 6.485,70 seit dem 10. März 1964 zu zahlen; in Höhe eines Betrages von DM 5.923,--

hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat von dem geltend gemachten Betrag von DM 59.151,25 einen Teilbetrag von DM 53.228,25 mit der Begründung zugesprochen, der Beklagte sei gemäß Ziffer VI des Kaufvertrages verpflichtet gewesen, den Kläger von den Steuerverbindlichkeiten - Gewerbesteuer und Einkommensteuer -, wegen deren die Pfändungsverfügung vom 18. April 1963 erlassen worden sei, zu befreien; in Höhe von DM 5.923,-- hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen, weil insoweit der Kläger einen Teil der Einkommensteuer = DM 4.269,-- und die Kirchensteuer = DM 1.654,-- selbst tragen müsse.

I. Das Berufungsgericht legt dar, daß, nachdem die letzte Kaufpreisrate aus dem Vertrag vom 24. April 1962 inzwischen fällig geworden sei, sich die Frage erübrige, ob im vorliegenden Fall die Klage auf zukünftige Leistung zulässig sei oder nicht. Gegen diese Ausführungen, die keinen Rechtsverstoß erkennen lassen, hat die Revision keine Beanstandungen erhoben.

II. 1. Das Berufungsgericht führt zu der Verpflichtung des Beklagten, den Kläger von der Gewerbesteuer zu befreien, aus: Die Gewerbesteuer stelle sich nicht als eine persönliche Steuer im Sinne der Ziffer VI Abs. 1 Satz 3 des Kaufvertrages dar. Sonst wäre sie sicher in Absatz 3 erwähnt. Die Gewerbesteuerverpflichtung falle daher, soweit sie für den

verkauften Betrieb zu entrichten sei, unter Ziffer VI Abs. 1 Satz 2 des Kaufvertrages. Infolgedessen habe der Beklagte die Gewerbesteuer zu bezahlen, gleichgültig, ob sie vorläufig oder endgültig festgesetzt sei. Auch die Steuerschuld aufgrund vorläufiger Festsetzung sei eine auf dem Betrieb ruhende Verbindlichkeit.

2. Die gegen diese rechtliche Beurteilung erhobenen Angriffe der Revision greifen im Ergebnis nicht durch. Soweit die Revision unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit Ziffer VI Abs. 1 Satz 1 des Kaufvertrages die Auffassung vertritt, erst vom Tage der Übernahme an, d.h. vom 1. Mai 1962 an, müsse der Beklagte als Unternehmer die Gewerbesteuer tragen, kann dem nicht gefolgt werden. Ohne Rechtsverstoß geht das Berufungsgericht davon aus, unter Ziffer VI Abs. 1 Satz 2 ("mit diesem Tage gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Unternehmen auf den Käufer über") seien auch die bestehenden (und nicht nur die künftigen) Steuerverbindlichkeiten zu rechnen; ausgenommen seien persönliche Steuern des Verkäufers nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4. Für diese Auslegung hätte das Berufungsgericht sich zusätzlich auf Abs. 2 berufen können, wonach der Käufer bis 1960 alle eventuellen Nachzahlungen auch für persönliche Steuern übernimmt, d.h. die übrigen Steuern muß der Käufer in vollem Umfang ohnehin tragen. Gegen diese Regelung spricht nicht, wie die Revision meint, § 5 Abs. 2 GewStG, der nur die steuerrechtliche Schuldnerstellung behandelt. Es ist aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Gewerbesteuer nicht als "persönliche Steuer" des Verkäufers ansieht. Das Berufungsgericht geht bei seiner Auslegung ersichtlich von der üblichen Einteilung der Steuern in Sach- oder Realsteuern einerseits und in

Personensteuern andererseits aus. Die Gewerbesteuer knüpft an das Bestehen eines Betriebes an, gleichviel, wem dieser Betrieb gehört und wem die Erträge aus dem Betrieb zufließen. Die Einkommensteuer bemißt sich als Personensteuer nach den Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen, vor allem nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die von der Revision angegriffene Feststellung des Berufungsgerichts, "sonst wäre sie (nämlich die Gewerbesteuer) sicherlich in Absatz 3 erwähnt" will nach dem Zusammenhang nur besagen, daß die Parteien, hätten sie die Gewerbesteuer gegen den allgemeinen Sprachgebrauch als persönliche Steuer angesehen, angesichts deren Bedeutung und Höhe dazu in Absatz 3 eine Regelung getroffen hätten.

Entgegen der Auffassung der Revision war das Berufungsgericht nicht genötigt, dem Fehlen einer ausdrücklichen Regelung hinsichtlich der Kirchensteuer etwas anderes zu entnehmen. Denn die Kirchensteuer ist eine persönliche Steuer und fällt daher unter die Regelung der Ziffer VI Abs. 1 Satz 3 des Kaufvertrages. Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht insoweit ausgeführt, die persönlichen Steuern des Klägers habe der Beklagte nach Ziffer VI Abs. 1 des Kaufvertrages nur im Rahmen von Ziffer VI Abs. 2 und 3 übernommen, also nach Abs. 3 von den persönlichen Steuern nur die Einkommensteuern für 1961 und 1962, soweit sie nicht auf persönliche Entnahmen des Klägers entfielen, nicht aber auch die Kirchensteuern für die Jahre 1961 und 1962. Daß der Beklagte auch diese habe übernehmen wollen, sei aus Ziffer VI des Kaufvertrages nicht zu entnehmen.

Wie noch weiter unten näher auszuführen sein wird, ist auch die Feststellung des Berufungsgerichts, die Steuer-

schuld aufgrund vorläufiger Veranlagung sei bereits eine auf dem Betrieb ruhende Verbindlichkeit, die nach dem Kaufvertrag von dem Beklagten zu tragen sei, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

III. 1. a) Hinsichtlich der Einkommensteuer führt das Berufungsgericht aus, nach Ziffer VI Abs. 3 des Kaufvertrages müsse der Beklagte "eine veranlagte Einkommensteuer für 1961 und 1962" übernehmen, soweit sie nicht auf die Privatentnahmen des Klägers entfalle. An sich sei "veranlagt" die Steuer, die endgültig (aufgrund eingehender Sachprüfung) festgesetzt worden sei, im Gegensatz zu der wegen irgendwelcher Ungewisheiten zunächst durch vorläufigen Steuerbescheid festgesetzten Steuer. Die Verpflichtung zur Zahlung der Einkommensteuer, von der der Kläger nach seiner Ansicht hätte freigestellt werden müssen, sei aufgrund einer vorläufigen Bilanz des Klägers durch den vorläufigen Steuerbescheid vom 5. März 1963 festgesetzt worden. Es sei aber nicht anzunehmen, daß die Parteien, indem sie in Ziffer VI Abs. 3 des Kaufvertrages das Wort "veranlagt" gebraucht hätten, es in dem oben dargelegten Sinne hätten verstanden wissen wollen. Der Beklagte habe sich nämlich verpflichtet, den Kläger von den Steuern, soweit er sie übernommen habe, freizustellen. Daraus sei zu schließen, daß der Beklagte, soweit das Finanzamt von dem Kläger die Bezahlung solcher Steuern, und sei es auch nur aufgrund vorläufiger Festsetzung, fordere, verpflichtet sei, sie vorbehaltlich späterer Ausgleichung bei einer Änderung ihrer Höhe durch eine anderweitige endgültige Veranlagung für den Kläger zu entrichten. Der Kläger habe, nachdem der Beklagte seinen Berliner Betrieb übernommen gehabt habe, mit Aufwendungen für diese Steuern nicht mehr zu rechnen brauchen.

b) Die gegen diese Auslegung des Kaufvertrages gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet. Die Erwägungen des Berufungsgerichts sind denkgesetzlich möglich, sie verstoßen auch weder gegen Erfahrungssätze noch gegen Auslegungsregeln. Auf die Gründe, warum die Veranlagung nur eine "vorläufige" ist, kommt es nicht an. Auch die Festsetzungen aufgrund eines vorläufigen Steuerbescheids sind echte Steuerverbindlichkeiten. Das Berufungsgericht konnte ohne Rechtsverstoß annehmen, daß der Kläger nach Übergabe des Berliner Betriebes mit Aufwendungen für Steuern im Rahmen der Regelung der Ziffer VI des Vertrages nicht mehr hätte zu rechnen brauchen. Es kommt auch entgegen der Auffassung der Revision nicht darauf an, ob endgültig mehr oder weniger Steuern zu entrichten sind, denn der Beklagte ist nach dem Vertrag im Verhältnis der Parteien zueinander zu Nachzahlungen verpflichtet und bei Erstattungen von Steuerbeträgen zur Entgegennahme berechtigt.

Das Berufungsgericht hat bei seinen Erwägungen ersichtlich auch die Interessen und Risiken beider Parteien beachtet; es trifft entgegen der in der mündlichen Revisionsbegründung vorgetragenen Auffassung nicht zu, daß die Auslegung des Berufungsgerichts den Beklagten in einem nicht zumutbaren Maße belasten würde. Auch eine veranlagte Steuer kann sowohl auf fehlerhaften tatsächlichen Grundlagen als auch auf irriger Rechtsauffassung beruhen. Soweit aber der Kläger bei seiner Mitwirkung zur Veranlagung ihm obliegende Pflichten schuldhaft verletzt, erwächst dem Beklagten bei jeder Art von Veranlagung ein Schadensersatzanspruch.

2. a) Das Berufungsgericht belastet den Kläger gemäß Ziffer VI Abs. 3 des Vertrages mit der Einkommensteuer,

soweit er tatsächlich private Entnahmen getätigt hat. Dazu führt das Berufungsgericht aus, die Einkommensteuer sei von einem Einkommensbetrag von DM 153.958,-- mit DM 49.445,-- berechnet worden; auf die vom Kläger unbestritten mit DM 50.956,-- angegebenen Privatentnahmen entfielen DM 16.357,-- Einkommensteuer. Hierauf seien vom Kläger geleistete Vorauszahlungen in Höhe von DM 12.088,-- anzurechnen, so daß der Kläger noch einen Betrag von DM 4.269,-- selbst zu tragen habe, der von seinem Anspruch abzusetzen sei. Einer Aufteilung der Einkommensteuer auf die Betriebe in Mainz und Berlin bedürfe es nicht, da die Einkommensteuer nach den Steuervorschriften einheitlich für die Person des Klägers festgesetzt worden sei und in dem Kaufvertrage die Übernahme der Einkommensteuer nicht darauf beschränkt worden sei, daß sie nur auf die Einkünfte aus dem Berliner Betrieb entfalle. Demgemäß erübrige sich auch eine Aufteilung der Privatentnahmen des Klägers auf den Berliner und auf den Mainzer Betrieb, die im übrigen bei Entnahmen aus dem Mainzer Betrieb für den Beklagten nur von Nachteil wäre.

b) Auch diese Darlegungen sind frei von durchgreifenden Rechtsfehlern. Das Berufungsgericht konnte aus dem Vertrag folgern, daß die Übernahme der Einkommensteuer schlechthin gewollt gewesen sei und nicht nur bezüglich des Teiles, der auf die Einkünfte aus dem Berliner Betrieb entfielen. Es kann deshalb offen bleiben, ob die ersichtlich beiläufige Bemerkung des Berufungsgerichts richtig ist, Entnahmen aus dem Mainzer Betrieb seien für den Beklagten nur von Nachteil gewesen. Das Berufungsgericht war daher entgegen der Auffassung der Revision auch nicht genötigt, zu dieser Frage einen Sachverständigen zu hören. Denn auch ein anders lautendes Ergebnis - geringere

Beschwer des Beklagten bei Entnahmen aus dem Mainzer Betrieb - hätte den tragenden Gesichtspunkt, nämlich daß die Parteien im Vertrage die Übernahme der Einkommensteuer schlechthin vereinbart haben, nicht berührt.

IV. Das Berufungsgericht führt schließlich zu der Erhöhung des Maurerecklohns von DM 3,11 auf DM 3,57 je Stunde aus, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß eine Lohnerhöhung von 14,8 % ebenso wie eine entsprechende Erhöhung von Preisen eine wesentliche im Sinne des Vertrages sei. Damit hat das Berufungsgericht entgegen dem Angriff der Revision den Begriff der "wesentlichen Erhöhung" des Maurerecklohns im Sinne des Kaufvertrages nicht verkannt; es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, eine Lohnerhöhung von 14,8 % unter Heranziehung des Gedankens einer entsprechenden Preiserhöhung als wesentlich zu bezeichnen.

Im übrigen stellt die Revision nicht in Abrede, daß die für diese Währungsklausel erforderliche Genehmigung der Landeszentralbank Berlin vorliegt.

V. Nach alledem hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß den Beklagten für verpflichtet angesehen, den Kläger von den hier streitigen Steuerverbindlichkeiten in dem dargelegten Umfang zu befreien. Da diese Leistung in Höhe von DM 51.017,25 durch die Abführung der gepfändeten Kaufpreistraten an das Finanzamt und das Erlöschen der Steuerforderung unmöglich geworden ist, der Beklagte diese Unmöglichkeit auch zu vertreten hat, hat das Berufungsgericht zutreffend dem Kläger einen Schadensersatzanspruch in dieser Höhe zugbilligt.

Der übrige Teil der geltend gemachten Forderung von DM 59.151,25 abzüglich des abgewiesenen Teiles in Höhe von DM 5.923,-- = DM 53.228,25 abzüglich des Schadensersatzanspruches von DM 51.017,75 = DM 2.210,50 ist als Erfüllungsanspruch aus dem Kaufvertrag gerechtfertigt.

Der Zinsanspruch, soweit er in dem Teilurteil in Höhe von 4 % beschieden worden ist, beruht auf den §§ 288, 291, 284 BGB.

VI. Da die Revision in keinem Punkte Erfolg hat, war sie mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland Pehle Mösl Alff Simon